

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Wintermonat 1856.

Der erste Präsident,
Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,
A. Vogel.

G e s e t z

betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens
und der Staatseinkünfte.

§ 1. Das von dem Großen Rathe durch Beschluß vom 20. Christmonat 1855 gestützt auf das genehmigte neue Inventarium unter dem Titel „Centralisirtes Staatsgut“ festgesetzte Normalvermögen des Staates, sowie die demselben nachträglich einzuverleibenden Bestandtheile (nichtliquidirtes Staatsgut) sollen in ihrem Gesamtwerthe ungeschmälert erhalten werden.

§ 2. Die Separatfonds zu bestimmten Zwecken sollen wie bisanhin von dem übrigen Staatsgut getrennt erhalten und ihr Ertrag ihrer ursprünglichen besondern Bestimmung gemäß verwendet werden. Der mit Ende 1840 nachgewiesene Bestand der Fonds der Kantonal- Kranken- und Versorgungsanstalten gilt auch für die Zukunft als normal, und soll nach ein-

getretenen Rückschlägen, deren Deckung durch Ueberschüsse der nächstfolgenden Jahre nicht in Aussicht steht, aus der Staatskassa integriert werden.

§ 3. Die Ueberwachung der Verwaltung des gesammten Staatsguts und des Bezuges sämmtlicher Staatseinkünfte liegt unter Aufsicht des Regierungsrathes der Finanzdirektion ob.

§ 4. Die sämmtlichen Staatseinnahmen, mit Ausnahme des Ertrags der Separatfonds zu bestimmten Zwecken, bilden die Staatskassa. Aus derselben werden sämmtliche von dem Großen Rathe bewilligte Staatsausgaben (Art. 40 der Staatsverfassung) bestritten, mit Ausnahme derjenigen der erwähnten Separatfonds.

§ 5. An der Spitze der Verwaltung der Staatskassa steht der Staatskassier.

Er wird von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Er erhält eine jährliche Besoldung von Frkn. 3500.

§ 6. Dem Staatskassier werden ein Buchhalter und ein Gehülfe beigegeben, welche von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Buchhalter erhält eine jährliche Besoldung von Frkn. 1750 und nach Anordnung des Regierungsrathes entweder freie Wohnung oder statt letzterer eine Entschädigung von Frkn. 400.

Der Gehülfe erhält eine jährliche Besoldung von Frkn. 1750.

§ 7. Der Bezug sämmtlicher Leistungen und Ge-

bühren der Lehrer und Zöglinge der Kantonallehranstalten, die Zahlungen für Lehrmittel und anderweitige Bedürfnisse dieser Anstalten und die dießfällige Rechnungsstellung bleibt bis auf Weiteres dem Kantonschulverwalter übertragen, welcher hiefür eine jährliche Besoldung von Frkn. 1000 nebst den gesetzlichen Provisionen bezieht.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Geschäfte des Kantonschulverwalters dem Buchhalter oder einem Gehülfen der Staatskassa- oder Domänenkassaverwaltung zu übertragen, und in diesem Fall dessen Jahresbesoldung bis auf Frkn. 2000 zu erhöhen.

§ 8. Die Verwaltung des zentralisirten Staatsguts, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung andern Beamten übertragen ist, der Kassa des nicht liquidirten Staatsguts und der Separatfonds zu bestimmten Zwecken, mit Ausnahme des Spitalfonds und des Hochschulfonds, liegt dem Domänenkassier ob.

Er wird von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Er erhält eine jährliche Besoldung von Frkn. 3200.

§ 9. Dem Domänenkassier werden nach Bedarf ein oder zwei Gehülfen beigegeben, welche von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie beziehen nach Anordnung des Regierungsrathes jährliche Besoldungen von Frkn. 1000 bis Frkn. 1750.

§ 10. Der Regierungsrath ist ermächtigt, behufs des Bezuges der noch nicht liquidirten Gefälle und der Besor-

gung der Fruchtvorräthe die Stellen eines Gefällsbezügers und eines Amtsknechtes fortbestehen zu lassen oder diese Geschäfte andern Staatsangestellten zu übertragen. In beiden Fällen stehen die mit diesen Berrichtungen beauftragten Personen unter der Aufsicht der Domänenkassaverwaltung. Ihre Entschädigung wird alljährlich nach Maßgabe der Geschäfte von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion auf dem Wege der Provisionen oder Gratifikationen festgestellt.

§ 11. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die dem Staatskassier und dem Domänenkassier beigegebenen Beamten, unbeschadet ihren Besoldungsverhältnissen vorübergehend oder bleibend von der einen zur andern dieser Kassaverwaltungen zu versetzen.

§ 12. Der Staatskassier und der Domänenkassier haben der Finanzdirektion für treue und sorgfältige Geschäftsführung Bürgschaft im Betrage von Frkn. 50,000 zu leisten. Ebenso soll die Finanzdirektion von dem Gefällsbezüger und Amtsknecht angemessene Bürgschaft verlangen.

§ 13. Wenn der Staatskassier oder der Domänenkassier für länger als drei Tage verhindert sind, ihren Geschäften obzuliegen, so bezeichnet der Finanzdirektor den Stellvertreter und bestimmt die von ihm zu leistende Kaution.

§ 14. Ueber die Funktionen der in diesem Gesetze erwähnten Beamten, namentlich über die Rechnungsstellung, wird eine Verordnung des Regierungsrathes das Nähere bestimmen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt den 1. Jenner 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz betreffend die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens vom 29. März 1833, das Gesetz betreffend die Sicherstellung und Kontrolirung des Staatsvermögens vom 1. April 1835, § 10 litt. c und d des Gesetzes betreffend die Kanzleien des Regierungsrathes vom 6. Wintermonat 1839, die §§ 2 u. ff. des Gesetzes betreffend die Einverleibung des Stiftsfonds u. s. f. vom 3. Weinmonat 1848.

Zürich, den 27. Weinmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

G. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Wintermonat 1856.

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.
